

INHALT: Verordnung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz betreffend Betretungsverbote der Hafenanlagen am österreichischen Bodenseeufer

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz verordnet als zuständige Behörde gemäß § 2 Z. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für die Gemeinden Lochau, Bregenz, Hard, Fußach, Höchst und Gaißau:

§ 1

Betretungsverbote

- (1) Das Betreten der Hafenanlagen sowie Slipanlagen zum Zwecke der Ein- und Auswässerung sowie Inbetriebnahme von Wasserfahrzeugen aller Art ist verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen werden:
 - a) (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen und der staatlichen Fischereiaufsicht,
 - b) Fahrten im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung), wenn diese unaufschiebbar und notwendig sind,
 - c) Maßnahmen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum (z.B. Nachschau bei Extremwetterereignissen) erforderlich sind,
 - d) Berufsfischer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.
- (3) Der laufende Betrieb von Bootswerften, insoweit dies nicht das Ein- und Auswassern von Wasserfahrzeugen betrifft, sowie gewerbliche Tätigkeiten bezüglich Kies- und Sandbaggerungen und notwendige Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und sicherheitspolizeilich einzuschreiten (§ 2a Covid-19-Maßnahmengesetz).

§ 3

Strafbestimmungen

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs. 3 Covid-19-Maßnahmengesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 3.600,00 zu bestrafen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Rainer Honsig-Erlenburg



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.